

Mitteilung des Sozialreferenten an die Mitglieder des SB-Ortsgruppe Sarleinsbach

Verwaltungsgerichtshof hat entschieden!

Grad der Behinderung rückwirkend

Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass der Grad der Behinderung auch rückwirkend festgestellt werden kann.

Auslöser war eine Person, die rückwirkend bei Finanzamt außergewöhnliche Belastungen wegen einer Erkrankung/Behinderung geltend machen wollte.

Dazu benötigte sie auch eine rückwirkende Feststellung des Grades der Behinderung.

Eine rückwirkende Feststellung wurde davor von den Behörden abgelehnt, was durch dieses höchstgerichtliche Erkenntnis nun möglich war.

Die Erkenntnis lautet:

Da ein Antrag auf Berücksichtigung von behinderungsbedingten Mehraufwendungen im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt für **fünf** Jahre zurück gestellt werden kann, besteht auch ein rechtliches Interesse des Menschen mit Behinderung an einer rückwirkenden Feststellung des Grades der Behinderung.

Dies muss die Behörde (Sozialministeriumservice, Bundessozialamt) durch die Ausstellung eines Behindertenpasses oder eines Bescheides durchführen. Laut der Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ändert daran auch nichts, dass die Feststellung des Grades der Behinderung für vergangene Zeiträume in praktischer Hinsicht fallweise schwierig sein kann.

Wenn Sie davon betroffen sind, können Sie einen Antrag beim BSA stellen.

SR. Hans Jungwirth

Rückerstattung der Negativsteuer durch das Finanzamt für das Jahr 2015.

Die Rückerstattung der Negativsteuer muss beim FA mit dem Formular (L1) beantragt werden. Folgende Einkommensgrenze muss beachtet werden.

Bürger mit geringer Pension ist eine Ausgleichzulage vorgesehen, Richtsatz für 2015 ist 872,31 Euro.

Wer unter dieser Einkommensgrenze liegt, bekommt eine Ausgleichzulage.

Wer darüber liegt und daher keine Ausgleichzulage erhält, hat die Möglichkeit, bis zu einem Nettoeinkommen von 999.—Euro, eine Rückerstattung beim FA zu beantragen.

Für 2015 beträgt der Rückerstattungsbetrag 55.—Euro, für 2016 110.—Euro.

Planung u. Errichtung von altersgerechter Wohnung (Barrierefreies Bauen)

Angesichts einer weiteren Zunahme der Lebenserwartung und Bedürfnis der Menschen, bis ins hohe Alter in der eigenen Wohnung zu leben, ist es unbedingt notwendig, bei Errichtung einer Wohnung besonders darauf zu achten, dass die baulichen Veränderungen lt. der ÖNORM B-1600 durchgeführt werden.

Zum Beispiel: Womöglich keine Stufen, beim Bad und WC Türen Breite mindestens 80 cm. bei Brausetasse keinen Einstieg. beim Bad und WC Platz für Gehilfen, Durchmesser 1,5 m., usw.

Sprechtage des OÖ Seniorenbundes:

Die Sprechtag für besondere Anliegen und Ansuchen um finanzielle Unterstützungen von Bund u. Land finden an folgenden Tagen und Orten durch unseren Landesgeschäftsführer Kons. Walter Störk statt.

Altenfelden: GH Zeller von 11:30 h – 12:30 h, am 9. Juni, 13. Oktober, und 15. Dezember

Rohrbach: ÖVP Bezirksstelle von 14:00 h – 15:00 h am, 7. Juli, 1. September, 3. November.

Also nicht wie in der Wir-Zeitung angekündigt im GH-Grenzland, sondern in der ÖVP-Bezirksstelle.

Das GH-Grenzland hat geschlossen.

Selbstverständlich bin ich als Ansprechperson für die verschiedenen Bedürfnisse für unsere Mitglieder des SB da.

Ich wünsche euch allen viel Gesundheit, einen schönen Sommer und viel Freude bei unseren gemeinsamen Veranstaltungen,

Ihr Sozialreferent
Hans Jungwirth